

Besondere Vertragsbeilage Nr. 333843

Schadenersatz- und Strafrechtsschutz individuell – Helvetia Ganz Privat

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Schadenersatz- und Strafrechtsschutz im Sinne des Artikel 17.1.1 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) für alle nicht betrieblich genutzten E-Bikes – als E-Bikes im Rahmen dieser Bedingungen gelten elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Endfassung